

PR-Info Januar 2024

Wechsel von SI- und SII-Lehrkräften in das Grundschullehramt

Immer wieder fragen Lehrkräfte unserer Schulform an, ob ein Wechsel in die Grundschule möglich ist. Manche haben für sich festgestellt, dass ihnen der Umgang mit jüngeren Schüler:innen mehr Erfüllung bereitet. Andere sehnen sich ein kleineres System herbei, in dem die Kommunikationswege kürzer sind und ein offener Ganzttag eher die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Große Herausforderungen erwarten die Beschäftigten allerdings auch im Bereich Grundschule.

Wie äußere ich meinen Wunsch gegenüber der Bezirksregierung?

Wer an einer Beschäftigung an einer Grundschule ernsthaft interessiert ist, sollte sich per Interessenbekundungsformular [Interessensbekundung freiwillige Abordnung.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/interessensbekundung-freiwillige-abordnung.pdf) ([bezreg-muenster.de](https://www.bezreg-muenster.de)) über den Dienstweg an die zuständigen Sachbearbeiter:innen der Bezirksregierung (Personalangelegenheiten) wenden.

Die Unterrichtsversorgung prüft dann, ob eine Abordnung vorgenommen werden kann.

Sollte dies möglich sein, so nimmt die Bezirksregierung Kontakt mit dem zuständigen Schulamt auf um nach einer Grundschule zu suchen.

Solange Lehrkräfte nicht im Besitz des passenden Lehramts sind, können Sie nicht an die Grundschule versetzt werden.

SI-Lehrkräfte

<https://bass.schul-welt.de/4694.htm>

Laut §28 (4) LABG gilt:

„Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I erwerben die Befähigung zum Lehramt an Grund-

Haupt- und Realschulen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen.“

Diese Feststellung erfolgt „für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule oder zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I auf Grund einer mindestens 30-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit in der nicht ihrer Ausbildung entsprechenden Schulstufe (Primarstufe oder Sekundarstufe I), einer dienstlichen Beurteilung sowie eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums.“

„Die dienstliche Beurteilung umfasst eine Unterrichtsprobe in zwei Fächern, darf nicht älter als drei Jahre sein und muss mit der jeweiligen Bestnote abgeschlossen werden.

Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder an der Grundschule und Hauptschule, die gemäß § 29 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I erworben haben, erwerben das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen auf Antrag und ohne einen erneuten Nachweis der fachlichen Qualifikation.“

Erst danach kann eine Versetzung an eine Grundschule erfolgen.

SII-Lehrkräfte

Aufgrund des bestehenden Überhangs von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und des gleichzeitig bestehenden hohen Lehrkräftebedarfs an Grundschulen wurde für SII-Lehrkräfte die Möglichkeit geschaffen, Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen schneller an die Grundschule zu versetzen. Laut einem Schreiben des ehemaligen Staatssekretärs Richter (§ 20 Abs. 9 LABG), ist es sogar erwünscht, dass sich SII-Lehrkräfte an Grundschulen versetzen lassen. Darin heißt es wörtlich:

„Über entsprechende Wünsche der SII-Lehrkräfte bitte ich vor dem Hintergrund der schwierigen Unterrichtsversorgung an Grundschulen wohlwollend zu entscheiden. Soweit Wünsche von SII-Lehrkräften im Dauerbeschäftigungsverhältnis bekannt sind, die an eine Grundschule wechseln möchten, bitte ich diesen ggf. über eine Abordnung mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und anschließender Versetzung den Wechsel an eine Grundschule zu ermöglichen.“ (aus: SII-Lehrkräfte an Grundschulen; Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Erlass vom 13. September 2017 (Aktenzeichen 132-6.08.01.07 – 133748))

Für den Erwerb des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen nach § 20 Abs. 9 LABG bedarf es für SII-Lehrkräfte einer 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Grundschule, einer dienstlichen Beurteilung, eines einstündigen Kolloquiums und einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums (Deutsch oder Mathematik). Die Nachqualifizierung für das dritte Fach erfolgt im Rahmen dieser Fortbildung.

Der Erwerb des Lehramtes GHR für SII-Lehrkräfte ist unabhängig von einer Beschäftigung an einer Grundschule oder einer Schule der Sekundarstufe I. Ebenso ist es unerheblich, ob die Lehrkräfte mit oder ohne Laufbahnwechselgarantie eingestellt wurden. Wenn also eine Lehrkraft an die Grundschule abgeordnet wird, kann sie das Lehramt GHR erwerben und an der Grundschule verbleiben.

Nach Erwerb des Lehramts GHR erfolgt die Weiterbeschäftigung - sofern die persönlichen Voraussetzungen dafür vorliegen - im Beamtenverhältnis - zunächst auf Probe für drei Jahre (A 12 plus Besoldungsanpassung).

Handlungskonzept Unterrichtsversorgung - OBAS für Studienabsolvent:innen SII

Laut dem Handlungskonzept Unterrichtsversorgung ist es auch für Studienabsolvent:innen für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen mit einem der Schulform entsprechenden Unterrichtsfach möglich, im unmittelbaren Anschluss an ihre universitäre Ausbildung den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst „OBAS“ für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt GRSGe zu absolvieren und die entsprechende Lehramtsfähigkeit zu erwerben. Die berufsbegleitende Ausbildung erfolgt in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule, wobei die Ausbildung mindestens in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik absolviert werden muss.

Somit werden die Master-Absolvent:innen im Rahmen eines berufsbegleitenden lehramtsbezogenen Vorbereitungsdienstes für das entsprechende Lehramt frühzeitig für die schulformspezifischen Anforderungen ebendieses Lehramts ausgebildet. Dieses Format des Vorbereitungsdienstes ist um sechs Monate verlängert und mit einer höheren Vergütung verbunden. Diese Regelung ist zunächst befristet auf fünf Jahre, Beginn 01.05.23, s. [Handlungskonzept Unterrichtsversorgung | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#)

Euer Personalrat